



Informationen für Eltern über den Rechtsanspruch von Kindern auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII) und über die Förderung in Kindertagespflege in Form der laufenden Geldleistung (§ 23 SGB VIII)

Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Förderung und Bildung (§ 24 SGB VIII). Der Umfang des Förderanspruches ist vom Alter des Kindes abhängig.

0 bis 1 Jahr (Ü3)	Förderung während der berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern oder Elternteile in einer Kinderkrippe oder in Kindertagespflege
1 Jahr bis 3 Jahre (Ü3)	Frühkindliche Förderung in einer Kinderkrippe oder Kindertagespflege oder zur Erfüllung eines umfangreicheren individuellen Betreuungsbedarfs. z.B. auf Grund gleichzeitiger berufsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern/Elternteile
3 Jahr bis Schuleintritt (Ü3)	Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis 30 Wochenstunden. Zur Erfüllung eines individuellen umfangreicheren Betreuungsbedarfs, in der Regel während der gleichzeitigen berufsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern/Elternteile besteht ein ergänzender Anspruch. Dieser kann auch in Kindertagespflege erfüllt werden, wenn kein Einrichtungsangebot zur Verfügung steht.
Grundschulkind	Förderung während der gleichzeitigen berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern oder Elternteile. Betreuungsangebote der Schule und Einrichtungsplätze sind vorrangig in Anspruch zu nehmen

1 Wer vermittelt eine Tagespflegeperson?

Für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson steht Ihnen die Fachberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes Waldshut zur Verfügung. Die Fachberatung berät Sie in allen Fragen zur Kindertagespflege.

<https://www.landkreis-waldshut.de/jugendamt/abteilungen/indertagesbetreuung/kindertagespflege/>

Tagespflegepersonen sind selbstständig Tätige. Für die Betreuung in Kindertagespflege schließen Eltern und Tagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag. Alle Rechte und Pflichten der Eltern und der Tagespflegeperson werden vertraglich vereinbart.

➤ Ihr Kind wird von einer Tagespflegeperson betreut?

Gemäß § 23 SGB VIII kann die laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII beantragt werden. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson.

2 Laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII

➤ Wer kann die laufende Geldleistung in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) beitragen?

Sorgeberechtigte Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile oder sonstige sorgeberechtigte Personen.

➤ Wo ist der Antrag auf Übernahme der laufenden Geldleistung zu stellen?

Der Antrag ist bei der Fachberatung für Kindertagespflege beim Jugendamt Waldshut zu stellen. Der Antrag gilt ab dem 1. des Monats der Antragsstellung (Posteingang Behörde), frühestens ab Betreuungsbeginn.

Der Bewilligungszeitraum für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist befristet. Wird das Kind weiterhin in Kindertagespflege betreut, ist die laufende Geldleistung erneut zu beantragen.

➤ Wie hoch ist die laufende Geldleistung?

Die laufende Geldleistung wird entsprechend den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände in Form einer Vergütung je Betreuungsstunde gewährt und setzt sich aus Förderleistung und Sachkosten zusammen.

Die laufende Geldleistung beträgt derzeit 8,20 € je Betreuungsstunde für Kinder unter drei Jahren und 7,10 € je Betreuungsstunde für Kinder über drei Jahren.

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII werden zusätzlich zur laufenden Geldleistung angemessene Aufwendungen der Tagespflegeperson zur Kranken-, und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung bezuschusst bzw. erstattet.

➤ Für welchen Betreuungsumfang wird die laufende Geldleistung gewährt?

Der wöchentliche Mindestbetreuungsumfang in der Kindertagespflege beträgt 5 Stunden.

✓ Tagespflege zur Frühkindlichen Förderung für Kinder unter 3 Jahren

Die laufende Geldleistung wird für max. 20 Stunden wöchentlich gewährt. Ist die Tagespflegeperson in gerader Linie mit dem Tagespflegekind verwandt, werden maximal 10 Stunden wöchentlich zur frühkindlichen Förderung anerkannt. Aus fachlichen Gründen wird eine tägliche Betreuungszeit von mindestens 3 und höchstens 6 Stunden empfohlen.

✓ Tagespflege aufgrund berufsbedingter Abwesenheit

Der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes wird unter Berücksichtigung der beruflichen und familiären Situation ermittelt. Dabei wird der Rechtsanspruch auf Förderung und Bildung nach § 24 SGB VIII, die Möglichkeiten der Betreuung des Kindes durch die Eltern selbst, sowie das Kindeswohl berücksichtigt.

Berücksichtigt wird zusätzlich die fachlich angemessene Eingewöhnung in Anlehnung an das „Berliner Modell“ (sh. Eingewöhnungstagebuch).

✓ Abwesenheit des Tagespflegekindes (Ausfallzeit)

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson (Ausfallzeit) wird die laufende Geldleistung bis zu 6 Wochen pro Jahr weitergewährt.

➤ **Wie wird die laufende Geldleistung abgerechnet und ausbezahlt?**

Die laufende Geldleistung wird direkt an die betreuende Tagespflegeperson ausbezahlt. Diese muss die Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII besitzen.

✓ **Tagespflege zur frühkindlichen Förderung und bei berufsbedingter Abwesenheit bis 30 Wochenstunden (U3-Kinder)**

Die laufende Geldleistung wird auf Grundlage des regelmäßigen wöchentlichen Betreuungsumfanges ermittelt und monatlich zum 30. eines Monats ohne Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden an die Tagespflegeperson ausbezahlt.

(Berechnung: maximal 48 Kalenderwochen Betreuungsbereitschaft je Kalenderjahr x wöchentlicher Betreuungsumfang / 12 Monate). Während der Eingewöhnung werden die tatsächlich erbrachten Stunden für den gesamten Monat auf Nachweis vergütet.

Die Bewilligung der laufenden Geldleistung wird grundsätzlich auf Monatsende befristet (Ausnahme: Wechsel zur Betreuung aufgrund berufsbedingter Abwesenheit).

✓ **Tagespflege aufgrund berufsbedingter Abwesenheit für Ü3-Kinder und berufsbedingte Abwesenheit über 30 Wochenstunde für U3-Kinder**

Die laufende Geldleistung wird auf Nachweis der tatsächlich anerkannten und erbrachten Betreuungsstunden sowie der Ausfallzeit an die Tagespflegeperson ausbezahlt, ggf. sind zusätzliche Nachweise (z. B. Dienstpläne, Auszüge Zeiterfassungssystem) vorzulegen. Ausfallzeiten müssen im Betreuungsnachweis vermerkt sein.

Der Betreuungsnachweis wird von der Tagespflegeperson dem Jugendamt vorgelegt, nachdem die Richtigkeit der Abrechnung und die tatsächliche berufsbedingte Abwesenheit von den Eltern durch Unterschrift bestätigt wurde. Der Bewilligungszeitraum der laufenden Geldleistung wird individuell befristet.

➤ **Veränderungen im Betreuungsverhältnis**

Veränderungen im Betreuungsverhältnis innerhalb des Bewilligungszeitraumes sind sowohl von den Eltern als auch der Tagespflegeperson unverzüglich der Fachberatung anzuzeigen und führen ggfls. zu Änderungen bei der Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson und Ihres Kostenbeitrages an das Jugendamt. Zu Unrecht gewährte Leistungen müssen von der Tagespflegeperson zurückgefordert werden.

3 Welche Kosten kommen auf die Eltern zu?

➤ **Vergütung an die Tagespflegeperson**

Tagespflegepersonen sind selbstständig Tätige. Über den privatrechtlichen Betreuungsvertrag können weitere Kosten (z.B. höherer Stundenvergütung, Betriebskosten, Sachkosten etc.) vereinbart werden. Diese Kosten sind von den Eltern mit der Tagespflegeperson direkt abzurechnen.

Bis zur Gewährung der laufenden Geldleistung stehen die Eltern als Vertragspartner in der Verpflichtung die Vergütung an die Tagespflegeperson zu leisten.

➤ **Kostenbeitrag an das Jugendamt**

Entsprechend der „Satzung des Landkreises Waldshut zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“ wird für jede an die Tagespflegeperson vergütete Betreuungsstunde (auch Ausfallzeiten) der Kostenbeitrag festgesetzt und verlangt.

Die Höhe des Kostenbeitrages je Betreuungsstunde richtet sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder unter 18 Jahren im Haushalt und beträgt je Kind und Stunde:

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2,57 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1,96 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,28 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,45 €

✓ **Wie ist der Kostenbeitrag an das Jugendamt zu leisten?**

Der Kostenbeitrag wird mit Leistungsbescheid festgesetzt. Über die Zahlungsmodalitäten (monatlich in gleichbleibender Höhe oder auf Rechnung) werden die Eltern mit dem Leistungsbescheid informiert.

✓ **Wann ist kein Kostenbeitrag an das Jugendamt zu leisten?**

Erhalten Sie Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Grundsicherung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Außerdem kann der Kostenbeitrag auf Antrag vom Jugendamt des Landkreises Waldshut ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

4 Ansprechpartner

➤ **Ansprechpartner für Fragen zum Betreuungsverhältnis (Fachberatung)**

Für alle Fragen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis steht die Fachberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes zur Verfügung. Die Zuständigkeiten sind nach Wohngemeinden der Eltern aufgeteilt. Nutzen Sie die Kontaktmöglichkeit die über die Homepage des Landkreises

<https://www.landkreis-waldshut.de/jugendamt/abteilungen/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/>

Die zuständige Fachberatung nimmt auch Ihren Antrag auf die laufende Geldleistung entgegen. Die Prüfung des förderfähigen Betreuungsbedarfs erfolgt durch Fachberatung und Sachbearbeitung gemeinsam.

➤ **Ansprechpartner für die Gewährung der laufenden Geldleistung und Kostenbeitrag**

Die Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie die Heranziehung der Eltern zu den Kosten erfolgt über die Sachbearbeitung. Die Zuständigkeit richtet sich alphabetisch nach dem Nachnamen des Kindes, für welches die laufende Geldleistung beantragt wird. Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeitung erhalten Sie im Bewilligungsverfahren.

Ihr Team der Kindertagespflege des Jugendamtes Waldshut